



**RAHMENVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen der

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH  
BUNDESGREMIUM DER VERSICHERUNGSAGENTEN**

Wiedner Hauptstrasse 61  
1040 Wien

im Folgenden als „BG“ bezeichnet, die von dieser Fachorganisation vertretenen Mitglieder der Wirtschaftskammern iSd § 2 Abs 1 WKG sind im Folgenden als „VA“ bezeichnet,

und der

**GENERALI VERSICHERUNG AG**

Landskrongasse 1 - 3  
1010 Wien

im Folgenden als „VR“ bezeichnet.

Neufassung per 09.10.2024

## Präambel

Dieser Rahmenvertrag verfolgt folgende Ziele:

- Sicherstellung der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos aller österreichischen VA, die auf Qualität ihrer Dienstleistung Wert legen;
- Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Prämienlasten für die VA;
- Schaffung der Möglichkeit für die VA, sich auf bedeutende Prämienlasten mittel- und langfristig einstellen zu können;
- Sicherstellung der Unabhängigkeit der einzelnen VA von einzelnen Anbietern dieser Sparte;
- Bereitstellung eines bedarfsgerechten erstklassigen Versicherungsproduktes sowohl hinsichtlich Deckung als auch hinsichtlich Prämien

## 1. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Vertragsgrundlage aller auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Versicherungsverträge sind die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (ABHV und EBHV 2000 idF 07/2012) sowie die in diesem Vertrag festgelegten Sondervereinbarungen.

## 2. Laufzeiten

Dieser Rahmenvertrag trat mit 15.01.2005 in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei dem VR abgeschlossen werden. Dieser Rahmenvertrag ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2007 ausgeübt werden.

Eine Kündigung dieses Rahmenvertrages berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurden.

Sämtliche auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverträge sind Jahresverträge und verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden.

Die Hauptfälligkeit (Skadenz) sämtlicher Versicherungsverträge ist der 01.01. Soweit die Vertragsparteien Änderungen zu dieser Rahmenvereinbarung vornehmen, gelten diese automatisch auch für alle auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge. Den einzelnen Versicherungsnehmern steht in einem solchen Fall jedoch das Recht zur Kündigung ihrer Einzelpolizze unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu.

### 3. Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko der auf Basis dieses Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelpolizzen ist die Tätigkeit als „Versicherungsagent“.

Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach diesem Rahmenvertrag ist eine aufrechte Geweberechtigung als „Versicherungsagent“ im Sinne des § 94 Z 76 GewO (idF BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017).

Vom Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung auch erfasst sind „Versicherungsagenten“, die Versicherungsvermittlung in ergänzender Nebentätigkeit zu einem Hauptgewerbe gem. § 137 Abs. 3 GewO ausüben; das versicherte Risiko bezieht sich keinesfalls auf das ausgeübte Hauptgewerbe.

Ausgenommen bleibt die Versicherungsvermittlung im ergänzenden Nebengewerbe zum Hauptgewerbe „Kfz-Handel“ bzw. „Gewerbliche Vermögensberatung“ inklusive der zugehörigen Hauptgewerbe.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis.

### 4. Versicherungssumme

Der VR bietet auf Basis dieser Rahmenvereinbarung folgende Deckungssummen an:

EUR 1.600.000.--

EUR 2.000 000,--

EUR 3.000.000,--

Die Jahreshöchstleistung beträgt das 3-fache der jeweiligen Versicherungssumme. Darüber hinaus obliegt es dem einzelnen VA, Konditionen zu vereinbaren.

Gemäß RL (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20. Januar 2016 über den Versicherungsvertrieb ist die Versicherungssumme wertgesichert. Der VR wird bei Verträgen mit Mindestdeckungssummen diese Anpassung betreffend Summe und Prämie an den gesetzlichen Bedarf vornehmen.

## 5. Prämien

Die Tarifierung steht dem VA über einen auf der Homepage des BG und des VR installierten Tarifrechner zur Verfügung. Die Tarifierung und Beantragung eines allfälligen Versicherungsschutzes erfolgt selbständig durch den VA und direkt beim VR. Eine Verprovisionierung des Versicherungsvertrages erfolgt nicht.

Zur Offenlegung bzw. Nachvollziehbarkeit der Schadensatzentwicklung verpflichtet sich der VR, soweit datenschutzrechtlich zulässig, jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres eine aktuelle Schadensatzdarstellung bis spätestens 28.02. des Folgejahres vorzulegen und dem BG oder einem von ihm Beauftragten jederzeitige Einsichtnahme in Schadenakte insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rückstellungen zu gewähren. Von dieser Pflicht auf Einsichtgewährung ist jedenfalls auch die Übermittlung von Unterlagen an das BG oder einem von ihm Beauftragten mit umfasst.

Die Mindestvertragsprämie pro versichertem Unternehmen beträgt jedenfalls € 923,29 inkl. Versicherungssteuer.

## 6. Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation

Die Vertragsparteien haben bei Unstimmigkeiten bezüglich Sondertarifierungen von mehr als 100 % der Tarifprämien durch den VR, bei Schadenfallkündigungen durch den VR, bei Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen sowie bei Deckungsstreitigkeiten das Recht das BG anzurufen, um einen Konsens zu erzielen.

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an die zuständige Geschäftsstelle des BG ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

## 7. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Die Vertragsparteien vereinbaren, sich gegenseitig, im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der Vermittlerhaftung in Österreich, zu unterstützen und zu fördern. Alle Beteiligten, somit auch die VA entbinden die jeweiligen Vertragspartner von der Verschwiegenheitspflicht nach dem Bundesgesetz über den Schutz

personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG) bzw. sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Der VR wird dem BG sämtliche Unterlagen, insbesondere Vertrags- und Schadenakte, Vertrags- und Schadenstatistiken und ähnliches auf Verlangen innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen.

## **8. Sondervereinbarungen**

Folgende Besondere Vereinbarungen werden ebenfalls zum Vertragsinhalt der auf Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Versicherungsverträge:

### **8.1. Unlauterer Wettbewerb**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des VA gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der VR übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den VN sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den VA, wengleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Diese Deckung gewährt der VR nur auf Antrag des zuständigen Bundesgremiums.

### **8.2. Ausländische Betriebsstätten**

Art.5.2.1 ABHV gilt als gestrichen, dies gilt nicht für jene Staaten, die mit Wirksamkeit 1.5.2004 der Europäischen Union beigetreten sind.

Klarstellung: Versicherungsschutz für die Dienstleistungsfreiheit besteht innerhalb aller EU-Staaten.

### **8.3. Unbegrenzte Nachdeckung**

In Abänderung von Art.6.1.2 ABHV gilt unbegrenzte Nachdeckung als vereinbart.

### **8.4. Anrechnung von Kosten auf die Versicherungssumme**

Abweichend von Art. 7.3.4 ABHV werden Kosten nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

### **8.5. Schäden an Angehörigen und Gesellschaftern**

Art.8.4 ABHV gilt als gestrichen.

## 8.6. Schweigepflicht

Art. 8.11.4 ABHV gilt als gestrichen.

## 8.7. Schadenmeldungsfrist

Die Frist des 9.1.4 ABHV wird auf einen Monat ausgedehnt.

## 8.8. Gewerbliche Schutzrechte

Art. 8.11.5 ABHV gilt als gestrichen.

## 8.9. Kündigung im Schadenfall

Eine Kündigung des Einzelvertrages mit dem VA durch den VR im Schadenfall darf erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation erfolgen, wobei das BG das Recht hat, die Kündigung abzulehnen.

## 8.10. Ständiges Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich

Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag wird das Ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich für zuständig erklärt.

## 8.11. Vorträge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Vorträge des VN und diesbezügliche Veranstaltungen.

## 8.12. Günstigkeitsklausel/Unklarheitenregelung/Unwirksamkeit

Sowohl für diesen Rahmenvertrag als auch für die aufgrund dieses Rahmenvertrages geschlossenen Versicherungsverträge gilt:  
Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für VA bzw. das BG günstigere Auslegung als Vertragsinhalt. Unklare Äußerungen im Sinne des § 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, zum Vorteil des VA bzw. des BG ausgelegt. Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

#### **8.13. Leichte Fahrlässigkeit – Obliegenheiten**

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des VA ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit des VR beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des VA.

#### **8.14. Auswahl des Sachverständigen**

Es gilt als vereinbart, dass der VA die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vornimmt, falls der VR dies für notwendig erachtet. Der VR hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des BG ausgeübt werden.

#### **8.15. Verjährung des Deckungsanspruches**

In Abänderung des § 12 Abs. 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender, dem Versicherungsvertrag zugrunde liegender einschlägiger Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs. 1 VersVG von 3 auf 5 Jahre und die Frist des § 12 Abs. 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

#### **8.16. Verjährung des Haftungsanspruches**

Der Versicherer wird sich – sofern der VA dies wünscht – auf den Einwand der Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber nicht berufen.

#### **8.17. Freie Anwaltswahl**

Dem VA steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Falls davon Gebrauch gemacht wird, ersetzt der Versicherer 80 % der sich aus dem Rechtsanwalts-Tarifgesetz ergebenden Kosten. Dieses Wahlrecht darf erst nach Zustimmung des BG ausgeübt werden.

#### **8.18. Rettungskosten**

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

#### 8.19. Amtshaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Amtshaftungsgesetz als mitversichert.

#### 8.20. Organhaftung

Es gelten Ansprüche aus dem Organhaftpflichtgesetz als mitversichert.

#### 8.21. Anerkenntnis/Vergleich

Der VA ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des VR einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der VA konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.

LIMIT: EUR 10.000,--

#### 8.22. Haftung für Fremdunternehmen

Es wird klagestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des VA nach § 1313 a ABGB besteht.

#### 8.23. Freizeichnungen/Regressverzichte

Der Versicherer VR wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen, sowie Verjährung nicht berufen, sofern der VA dies wünscht. Dies gilt bis zur gewählten Versicherungssumme.

Deckungsunschädlich sind auch zivilrechtliche Vereinbarungen oder Statuten, in denen der VA auf Schadenersatzsprüche/Regressansprüche gegenüber Dritten (z.B. Vereine, Vertragspartner) verzichtet.

LIMIT: EUR 700.000,--

#### 8.24. Ideelle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des VA aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.



## 8.25. Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

## 8.26. Eintritt des Schadenereignisses

Abweichend von Artikel 5.1 der ABHV gilt vereinbart, dass der geografische Schadeneintrittsort aufgrund der Mangelhaftigkeit des vom VA vermittelten Versicherungsvertrages keiner örtlichen Begrenzung unterliegt.

Der Versicherungsschutz ist abweichend von Art 5.1. der ABHV gegeben, wenn der Verstoß weltweit gesetzt wird und das Schadenereignis weltweit eintritt und die gerichtliche oder außergerichtliche Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Der Versicherungsschutz gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme US-amerikanischem, kanadischem und australischem Recht.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Behinderungen im Versicherungsfall: Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Wien, am 19.09.2024



Wirtschaftskammer Österreich  
Bundesgremium der Versicherungsagenten



Generali Versicherung AG